



Satzung des Turnerbund Beckhausen 1928 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit, Geschäftsjahr
- § 2 Wesen und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gebühren
- § 8 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder
- § 9 Vereinsdisziplinarrecht
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins
- § 13 Abteilungen
- § 14 Vorstand des Gesamtvereins
- § 15 Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen
- § 16 Wahl des Vorstands
- § 17 Kassenprüfer
- § 18 Vereinsjugend
- § 19 Abstimmungen und Wahlen
- § 20 Ordnungen des Vereins oder der Abteilungen
- § 21 Leistungen des Gesamtvereins
- § 22 Ehrenrat
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz des Vereins
- § 25 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

§ 1

Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Turnerbund Beckhausen 1928 e.V."

2.

Er ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister unter der Register-Nr. VR 20377 eingetragen.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen.

4.

Der Verein ist Mitglied

a) im „Gelsensport (Stadtsporthund Gelsenkirchen) e. V.“,

b) in den für seine Abteilungen zuständigen Fachverbänden.

5.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Organisationen als verbindlich an.

6.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

7.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die sportliche Bildung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder unter Beachtung pädagogischer, sozialer, gesundheitlicher und ethischer Gesichtspunkte,

b) die Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Jugendorganisationen sowie die Pflege der internationalen Verständigung,

c) die Pflege sämtlicher Sportarten,

d) die Jugendpflege,

e) die Durchführung sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Steuersubjekt ist allein der Gesamtverein. Nur er kann für den Verein und seine Abteilungen die erforderlichen steuerrechtlichen Erklärungen abgeben. Alle Verhandlungen jedweder Art im steuerrechtlichen Bereich werden nur vom Gesamtverein geführt. Die Abteilungen können sich mit steuerrechtlichen Fragen nur im Innenverhältnis zum Gesamtverein befassen.

Sie sind jedoch in ihrem Bereich neben dem Gesamtvorstand dafür verantwortlich, dass die Satzungsbestimmungen und alle steuerrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden müssen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins gesichert bleibt.

4.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

2.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

4.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.

5.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

6.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins und der Abteilungen anzuerkennen,
- b) die Vereinszwecke zu fördern und zu unterstützen,
- c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten,
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstands zu respektieren.

7.

Mitglieder, deren hervorragende, jahrelange Verdienste um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Der Vorstand muss sich vor der Einbringung seines Antrags darüber vergewissern, dass das betreffende Mitglied oder Nichtmitglied bei seiner Wahl die ihm angetragene Ehrenmitgliedschaft annimmt. Vorsitzende des Vereins können nach Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die obigen Bestimmungen gelten entsprechend. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache – soweit von einem Mitglied gefordert – in geheimer Wahl. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist für die Wahl zum Ehrenmitglied erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses außer Betracht. Das Ehrenmitglied und der Ehrenvorsitzende haben die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitglieds. Sie sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und von Umlagen befreit. Der Ehrenvorsitzende kann außerdem mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen. Er ist deshalb zu diesen Sitzungen in gleicher Weise einzuladen wie die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung und damit zugleich im Verein endet durch:

a) Kündigung der Mitgliedschaft,

Die Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. in Textform gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden. Erfolgt keine Kündigung in Textform, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen, auch wenn das Mitglied im Laufe des Jahres nicht mehr am Sportbetrieb teilnimmt. Wer dem Verein Kosten verursacht, sei es durch Geldverkehrskosten, Barzahlung oder Dauerauftrag, muss als Verursacher dafür aufkommen.

b) Tod,

c) Ausschluss.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein ist gemäß „§ 9 Disziplinarrecht“ bzw. gemäß § 7 Punkt 7 abzuwickeln.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1.

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

2.

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können wählen und gewählt werden.

3.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus, wobei die Mitglieder ab dem 16.

Lebensjahr in der Mitglieder- und Abteilungsversammlung ein Stimmrecht haben. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4.

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.

5.

Allen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen zu.

6.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten und diese in der Mitgliederversammlung zu stellen.

7.

Die Rechte der Vereinsjugend werden im § 18 Vereinsjugend geregelt.

8.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 7

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gebühren

1.

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben werden.

2.

Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

3.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

4.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.

Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und Gebühren werden im Voraus zum 01.01. und 01.07. eines jeden Kalenderjahres bargeldlos, per Lastschrift, auf das Konto des Vereins eingezogen.

6.

Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Lastschrift eingezogen.

7.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der

Zahlung seines Mitgliedsbeitrags länger als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Zahlungserinnerung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Zahlungserinnerung ist auf den Ausschluss hinzuweisen. Der Verein ist berechtigt, Verwaltungsgebühren zu erheben.

8.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem Verein.

§ 8

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

3.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Trainern abzuschließen.

4.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

5.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9

Vereinsdisziplinarrecht

1.

Das Vereinsdisziplinarrecht wird vom Vereinsvorstand (Gesamtvorstand) und dem Ehrenrat ausgeübt. Diese Gremien sind nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder des Vereinsvorstands bzw. des Ehrenrats mitwirken. Der Vereinsvorstand, die Abteilungsvorstände und jedes Vereinsmitglied können die Durchführung eines Vereinsdisziplinarverfahrens veranlassen. Der Vorstand kann das Verfahren von sich aus in die Wege leiten, wenn 2/3 seiner Mitglieder zustimmen. Im Übrigen kann jedes Vereinsmitglied den Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung dem Vereinsvorstand vorgelegt werden. Der Antrag muss

die Beweismittel enthalten, insbesondere die vollständigen Anschriften von Zeugen. Anträge, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können ohne Prüfung als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Eröffnung des Verfahrens ist dem Betroffenen mit einer entsprechenden Begründung der Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder nach seiner Wahl in der mündlichen Verhandlung vorzutragen. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren muss einen Monat vor dem Termin ergehen.

2.

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbußen bis 500,00 Euro,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsleben auf Zeit,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

3.

Diese Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen des Vereins schädigt,
- b) die Kameradschaft gefährdet,
- c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vereinssatzungen, die Ordnungen des Vereins oder bindende Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen.

Die Vereinsstrafe kann erst verhängt werden, wenn sie schriftlich angedroht worden ist und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu seiner Verteidigung gegeben wurde. Bei der Verhängung der Strafe ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Gegen die Verhängung einer Geldstrafe über 100,00 Euro, den zeitweiligen Ausschluss vom Vereinsleben und gegen den Ausschluss als Mitglied aus dem Verein ist der Einspruch beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands zulässig. Der Einspruch ist innerhalb weiterer zwei Wochen nach seiner Einlegung schriftlich zu begründen.

Auf dieses Rechtsmittel ist das Mitglied bei der Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands hinzuweisen. Geschieht dies nicht, so läuft die Rechtsmittelfrist nicht an. Der Ehrenrat hört das Mitglied vor seiner Entscheidung erneut an. Er erhebt gegebenenfalls weitere Beweise. Er stellt seine Entscheidung mit schriftlicher Begründung dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung zu. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte endgültig.

Über den Antrag auf Entscheidung über ein Gnadengesuch im Disziplinarverfahren hat der Ehrenrat zu entscheiden.

§ 10

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung,
- e) Ehrenrat.

Die Abteilungen haben folgende Organe:

- a) Abteilungsversammlung,
- b) Abteilungsvorstand.

Die Jugend des Gesamtvereins hat folgende Organe:

- a) Jugendversammlung,
- b) Jugendvorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung des Gesamtvereins

1.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres (Jahreshauptversammlung).

Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitglieder werden durch den Vorstand mit einer Frist von einem Monat in Textform eingeladen. Die Einladung wird elektronisch (digital) an die von den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Kommunikationsadresse oder per Briefpost versandt. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

Beim Versand der Einladung gilt jeweils das Versanddatum als Zugangsdatum.

Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen der Kommunikationsadressen ist Bringschuld des Mitglieds.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies nach Auffassung des Vorstands oder des Vorsitzenden erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt.

Bei der Durchführung sind die gleichen Fristen und Bedingungen einzuhalten wie bei der Mitgliederversammlung. Auch ein Notvorstand nach § 29 BGB kann sich darüber nicht hinwegsetzen.

3.

Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so wählen die Mitglieder in offener Abstimmung einen anderen Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstands.

4.

Anträge von Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung in Textform vorgelegt werden.

Die Tagesordnung ist um den Antrag zu ergänzen und zu Beginn der Versammlung bekannt

zu machen.

5.

Beschlüsse können nur über die Tagesordnungspunkte gefasst werden, die in der Einladung enthalten sind bzw. über die unter Punkt 4 genannten Anträge, wenn sie rechtzeitig eingereicht worden sind.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch Dringlichkeitsanträge zulassen.

6.

Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

7.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Im Fall seiner Abwesenheit wird diese Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen, das vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung, insbesondere über:

- a) seine Satzung und Ordnungen sowie deren Änderungen,
- b) die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Ehrenrats,
- c) die Billigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstands, nachdem der Vorstand die Jahresberichte abgegeben hat,
- d) die Aufstellung des Etats für das laufende Jahr,
- e) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
- f) Anträge von Abteilungen oder einzelnen Vereinsmitgliedern,
- g) Dringlichkeitsanträge,
- h) die Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über die Gründung oder Auflösung entscheidet der Gesamtvorstand.

1.

Die Abteilungen werden vom Abteilungsvorstand geleitet. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter und deren Stellvertreter. Er führt und verwaltet die Abteilung und stellt den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr auf.

Der Abteilungsvorstand wird in der Abteilungsversammlung bestimmt. Übungsleiter können die Funktion als Abteilungsleiter wahrnehmen.

Vertritt der Stellvertreter den Abteilungsleiter in der Vorstandssitzung, ist er

stimmberechtigt. Der Stellvertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

2.

Die Abteilungsversammlung wird bei Bedarf vom Abteilungsvorstand, vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Wunsch von 20 % der Abteilungsmitglieder einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Abteilungsversammlung elektronisch (digital) an die von den Mitgliedern zur Verfügung gestellte Kommunikationsadresse oder durch Aushang. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Beim Versand der Einladung gilt das Versanddatum als Zugangsdatum.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse in der Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 14

Vorstand des Gesamtvereins

1.

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
- f) dem Schriftführer,
- g) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- h) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- i) den Abteilungsleitern,
- j) dem Sozialwart,
- k) dem Medienwart.

Der Gesamtvorstand führt und verwaltet den Verein, und er bewacht dabei auch die Geschäftsführung und die Aktivitäten der Abteilungen.

2.

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Sitzungen des Gesamtvorstands sollen regelmäßig und bei Bedarf stattfinden.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Einzelne Vorstandsmitglieder sind nicht mehrfach stimmberechtigt. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen sind. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Vorsitzende bzw. sein Vertreter, wer das Protokoll führt. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (§ 30 BGB) für die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Es kann auch ein aus mehreren Personen bestehendes Gremium als besonderer Vertreter bestellt werden. Eine Personalunion im Rahmen der Ämter des Gesamtvorstands ist möglich; innerhalb der Ämter des Vorstands gemäß § 26 BGB jedoch ausgeschlossen.

§ 15

Ersatzwahlen durch den Vorstand in Ausnahmefällen

1.

Wenn auf der Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nicht gewählt werden kann, so ist der gewählte Vorstand ermächtigt, innerhalb von zwei Monaten durch eine Ersatzwahl die noch nicht gewählten Vorstandsmitglieder zu bestimmen. Der Vorstand kann bei seiner Wahl Vorschläge aus seinen eigenen Reihen und den Vereinsmitgliedern berücksichtigen. Vor der Wahl muss der Vorstand feststellen, ob das betreffende Vereinsmitglied bei einer Wahl das Amt annimmt. Auch die Ersatzwahl ist im Vorstand geheim durchzuführen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für die Wahl des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

2.

Wenn im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, so ist der Vorstand verpflichtet und berechtigt, eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied durchzuführen. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine Ersatzwahl, die notwendig wurde, weil das betreffende Vorstandsmitglied nicht in der Generalversammlung gewählt werden konnte. Für einen ausscheidenden Vorsitzenden ist keine Ersatzwahl möglich.

Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grunds durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geschehen.

§ 16

Wahl des Vorstands

1.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendvertreters und der Abteilungsleiter- auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet jedoch erst, wenn das nächste gewählt wurde und dieses das Amt angenommen hat.

2.

Den Jugendvorsitzenden wählt die Vereinsjugend auf zwei Jahre. Er ist Kraft dieser Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes.

3.

Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

4.

Ein Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Berufung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.

5.

Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder kann jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer aussprechen.

§ 17

Kassenprüfer

1.

Auf der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Vereinskasse und in die eventuell vorhandenen Abteilungskassen zu nehmen. Die Prüfung muss jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

2.

Wer Kassenprüfer war, kann nach 2-jähriger Unterbrechung wiedergewählt werden.

§ 18

Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Vertritt der Stellvertreter den Vorsitzenden in den Vorstandssitzungen, ist er stimmberechtigt. Der Stellvertreter hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf.

§ 19

Abstimmungen und Wahlen

1.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

2.

In allen Organen wird in der Regel offen abgestimmt.

3.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

4.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5.

Für Satzungsänderungen, für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und für Ausschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.

Satzungen und Ordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

7.

Wiederwahlen sind zulässig.

8.

Abwesende können nur gewählt werden, sofern ihr Einverständnis in Textform vorliegt.

§ 20

Ordnungen des Vereins oder der Abteilungen

Zur Regelung des Geschäftsbetriebes und zur Durchführung der Satzung kann der Verein sich Ordnungen geben. Diese werden - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit vom Vorstand des Vereins verabschiedet und geändert. Die Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Soweit dies der Fall ist, sind die betreffenden Bestimmungen unwirksam. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

§ 21

Leistungen des Gesamtvereins

Der Gesamtverein übernimmt für alle Mitglieder folgende finanzielle Verpflichtungen:

- a) Beitrag an Gelsensport (Stadtsportbund Gelsenkirchen) e.V.,
- b) Beitrag an den LandesSportBund NRW e.V.,
- c) alle Beiträge an die übergeordneten Fachverbände.

§ 22

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die im Verein kein anderes Amt inne haben und keine Funktion ausüben. Zum Ehrenrat gehören ferner zwei weitere stellvertretende Mitglieder, die tätig werden, wenn ordentliche Mitglieder nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen. Das nach Jahren ältere Mitglied rückt als erstes in den Ehrenrat nach.

Alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ehrenrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung - soweit von einem Mitglied gefordert - in geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Bei den nächsten Wahlen ist jedes Vereinsmitglied

wählbar, dass das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 4 Jahren Mitglied ist. Der Ehrenrat berät den Vorstand. Er schlichtet Streitigkeiten aller Art im Verein. Er entscheidet in Disziplinarangelegenheiten über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands in letzter Instanz, vorbehaltlich der Prüfung durch ordentliche Gerichte. Die Beschlüsse des Ehrenrats sind zu protokollieren.

§ 23

Haftung des Vereins

1.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung der Ehrenamtsfreibetrag (§ Nr. 3.26 a EstG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24

Datenschutz im Verein

1.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25

Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

1.

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

aufgelöst werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung nicht gewertet.

2.

Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an den Westfälischen Turnerbund oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins. Der Westfälische Turnerbund ist verpflichtet, das übertragene Vermögen für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Er hat das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

4.

Ist kein Vereinsmitglied mehr Mitglied einer Abteilung, oder stimmen alle Abteilungsmitglieder einer Abteilungsauflösung zu, kann der Gesamtvorstand die Abteilung auflösen.

5.

Wird die Auflösung der Abteilung beschlossen, sind sämtliche Vermögensgegenstände dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins zur unmittelbaren Verfügung zu stellen.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen und durch Mitgliederversammlung am 01.04.2022 ergänzt.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen in Kraft.

Hinweis: In der Satzung werden der Einfachheit halber die Funktionen ohne Bezug auf das Geschlecht in einer einheitlichen Form dargestellt.